

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Obst- und Gartenbauverein Wiesbaden-Igstadt" mit dem Zusatz "e. V." nach Eintragung im Vereinsregister und hat seinen Sitz in Wiesbaden, Stadtteil Igstadt.

Zweck des Vereins ist:

Die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere die Pflege von Streuobstwiesen, die Verschönerung des Stadtteils Igstadt durch Pflanzkübel und deren Pflege, die Anschaffung der hierzu notwendigen Geräte, die Veranstaltung von Vorträgen, hauptsächlich über die Garten- und Landschaftspflege (Obstbaumschnittkurse, Blumenpflege, Pflanzenschutz usw.) sowie Brauchtumpflege und Pflege der Geselligkeit.

§ 2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Der Verein kann solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 1. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 2. wegen unehrenhaften Handlungen,
 3. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 1 Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 4. wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen jährlich im Voraus, möglichst per Lastschriftverfahren, zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer, dem 1. Mitgliedswart, dem 2. Mitgliedswart, sowie 4 bis 8 Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu weitere Beisitzer treten.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der 1. Kassierer, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 7 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in einer der Wiesbadener Tageszeitungen (entweder "Wiesbadener Kurier" oder "Wiesbadener Tagblatt") oder dem "Wiesbadener Erbenheimer Anzeiger" und durch Aushang in den Schaukästen der Igstadter Ortsvereine erfolgen. Die Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Termin der beabsichtigten Mitgliederversammlung erfolgen. Dasselbe gilt für den Aushang in den Schaukästen der Igstadter Ortsvereine. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand mit Begründung eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. die Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. die Wahl des neuen Vorstandes,
4. jede Änderung der Satzung,
5. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
6. Auflösung des Vereins.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vereins in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

Die Wahl des 2. Vorsitzenden, des 2. Kassierers, des 2. Schriftführers und des 2. Mitgliedswartes erfolgt jeweils in dem Jahr, in dem die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 1. Kassierers, des 1. Schriftführers und des 1. Mitgliedswartes nicht ansteht.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Wahl der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von 2 Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§11 Datenschutz im Verein

Speicherung von Daten:

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Name, Adresse, Geburtsdatum, Datum der Eheschließung, Telefonnummer, Email-Adresse und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten und/oder des zweiten Vorsitzenden, und/oder des ersten und/oder des zweiten Kassierers gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Pressearbeit:

Der Verein informiert gegebenenfalls die Presse, insbesondere den "Wiesbaden Erbenheimer Anzeiger", die "Bierstadter Nachrichten" und den "Vorort" über durchgeführte Veranstaltungen des Vereins. Solche Informationen werden überdies auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung seiner Daten widersprechen.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Veranstaltungen des Vereins, im Aushang des Vereins oder auf der Internet-Seite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der

Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer bestellt.